



A n t r a g

der Abgeordneten Rozum, Anzenberger, Gindl, Mantler,
Platzer, Ing.Schober, Auer, Blochberger, Kurzbauer,
Rabl, Rohrböck und Romeder

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom
27.Feber 1975 über die Kammer für Arbeiter und Ange-
stellte in der Land- und Forstwirtschaft in Nieder-
österreich (NÖ Landarbeiterkammergesetz).

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 27.Feber 1975
einen Gesetzesbeschluß über die Kammer für Arbeiter
und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammergesetz) gefaßt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22.April
1975 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß gemäß
Art.98 Abs.2 B-VG Einspruch zu erheben. Zur Begründung
dieses Einspruches wurde ausgeführt:

1. Der § 26 des Gesetzesbeschlusses sieht die Ein-
richtung eines Kammeramtes vor.

Im gegebenen Zusammenhang verdient der § 26 Abs.4 besondere Aufmerksamkeit.

Diese Bestimmung lautet:

"Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Bediensteten sind in der Dienstordnung nach den Grundsätzen der für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften zu regeln. Die Dienstordnung hat jedenfalls Bestimmungen über

1. Aufnahme und die Beendigung des Dienstverhältnisses,
 2. Diensterteilung und Dienstpflichten,
 3. Arbeitszeit und Urlaub,
 4. Abfertigung sowie
 5. das Bezugsschema, die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung und Reisegebühren
- zu enthalten."

2. Es bedarf zunächst zweier Feststellungen zur Interpretation dieser Bestimmung:

- a) Die in dieser Bestimmung verwendeten Ausdrücke wie z.B. "Bedienstete", "Dienstordnung", vergleichbare Landesbedienstete", "Aufnahme" lassen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Dienstverhältnisse zur Niederösterreichischen Landarbeiterkammer zu.

b) Die Bestimmung regelt nicht nur die Rechtsstellung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer, indem diese etwa ermächtigt oder verpflichtet würde, eine Dienstordnung in der Form einer lex contractus festzulegen, sondern sie stellt inhaltlich auch eine Regelung der Rechtsstellung der Kammerbediensteten dar, wie sich etwa aus dem Begriff "dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen" in Verbindung mit dem Ausdruck "nach den Grundsätzen der für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften" und in Verbindung mit der Aufzählung Ziffer 1 bis 5 ergibt.

3. Es entsteht die Frage nach der Kompetenz der Landesgesetzgebung, eine solche Bestimmung zu erlassen.

Nach Art.21 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu einer "Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1972", 182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National-

rates XIII. GP, ergibt sich, daß das Dienstrecht die Gesamtheit der aus dem Dienstverhältnis zum Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden entspringenden Rechte und Pflichten erfaßt, und zwar unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis durch Verwaltungsakt oder durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet wurde, daß der Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" und der Kompetenztatbestand "Dienstrecht" ihrem Inhalt nach daher gleich sind und sich nur durch den jeweils angesprochenen Personenkreis unterscheiden und daß aus dem Titel des Kompetenztatbestandes "Arbeitsrecht" daher künftighin die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nicht geregelt werden dürfen.

Die Bediensteten der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer sind keine Bediensteten der hier aufgezählten Rechtsträger, sie sind insbesondere keine Bediensteten des Landes. Der Art.21 B-VG bezieht sich über die Bediensteten der Länder hinaus nur auf die Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die ausdrückliche Anführung der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt, daß der Ausdruck "Länder" im Art.21 B-VG nur die als Länder bezeichneten Gebietskörperschaften,

nicht aber auch die Bediensteten von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfaßt, die im Landeskompetenzbereich geschaffen worden sind oder geschaffen werden.

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer fällt daher offensichtlich unter den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" im Sinne des Art.10 Abs.1 Ziffer 11 B-VG."

Dazu ist folgendes festzustellen:

Der Landesgesetzgeber ist gemäß Art.15 Abs.1 in Verbindung mit Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG zuständig, eine gesetzliche Regelung betreffend die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zu treffen.

Die Bundesregierung vermeint, daß die Regelung des § 26 Abs.4 des Gesetzesbeschlusses durch die dem Landesgesetzgeber zustehende Gesetzgebungskompetenz nicht gedeckt ist. Es wird aus dieser Bestimmung eine Regelung der Rechtsstellung der Kammerbediensteten abgeleitet, deren Erlassung durch Art.21 B-VG nicht **ermöglicht** ist.

Die Begründung der Bundesregierung vermag nicht zu überzeugen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes erstreckt sich auf die Einrichtung einer beruflichen Vertretung. Sie umfaßt jedenfalls die Regelung des Zweckes und des Wirkungsbereiches der Kammer und ihre Organisation. Zum Bereich der Organisation zählt auch das Verhalten der Kammer zu ihren Bediensteten nach allgemein gültigen dienst- und besoldungsrechtlichen Grundsätzen. Die Dienstordnung ist ihrer rechtlichen Natur nach keine Verordnung der Kammer, sondern eine kammerinterne Verhaltensregel, an die die Organe nach den vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsätzen sich selbst zu binden haben. Das rechtspolitische Ziel dieser Norm liegt darin, daß bei Abschluß von Dienstverträgen im grundsätzlichen nicht willkürlich vorgegangen werden darf. Die auf das Dienstverhältnis der Kammerbediensteten allenfalls bezug habenden materiell rechtlichen Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

Die NÖ Landarbeiterkammer untersteht gemäß § 5 des Gesetzesbeschlusses der Aufsicht der Landesregierung. Nach Abs.5 hat die Landesregierung gesetzwidrige Beschlüsse der Kammerorgane mit Bescheid aufzuheben. Die Dienstordnung beschließt gemäß § 8 Z.9 des Gesetzesbeschlusses die Vollversammlung. Würde man von einer

Regelung wie sie § 26 Abs.4 vorsieht Abstand nehmen, wären aufsichtsbehördliche Maßnahmen in diesem Bereich nicht möglich und der Sinn des Aufsichtsrechtes in Frage gestellt. Das Aufsichtsrecht der Landesregierung muß sich auf den gesamten Wirkungsbereich der Kammer, dazu gehört auch die Beschlußfassung über die Dienstordnung und der Abschluß von Dienstverträgen, erstrecken. Ein solcher Mangel, läge er vor, wäre im Hinblick auf Art.101 Abs.1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Normadressat des § 26 Abs.4 ist ausschließlich die NÖ Landarbeiterkammer. Die Dienstordnung hat keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Erst durch freiwillige vertragliche Unterwerfung im Einzelfall werden Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien erzeugt. Es ist daher keineswegs so, wie die Bundesregierung vermeint, daß der Landesgesetzgeber das Dienst- und Besoldungsrecht der Kammerbediensteten einer Regelung unterwirft. Dies geht auch schon daraus hervor, daß der Landesgesetzgeber nur Grundsätze angewendet wissen will, nicht aber eine dienst- und besoldungsrechtliche Regelung trifft, deren Normadressat der Kammerbedienstete ist. Somit ist offensichtlich, daß es sich bei der Dienstordnung nur um eine Vertragsschablone für die Begründung von Dienstverhältnissen (lex contractus)

handelt.

Sollten umgekehrt die Argumente der Antragsteller für eine verfassungskonforme Auslegung der beeinspruchten Bestimmungen die Bundesregierung nicht zu überzeugen vermögen, dann liegt es sowohl im Landes- als auch im Bundesinteresse, daß von Art.14o B-VG Gebrauch gemacht wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung vom 27.Feber 1975 gefaßte Gesetzesbeschluß über die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammergesetz) wird gemäß Art.22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 193o wiederholt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.